

J. N. J.
 Der von denen in dem HErrn selig ruhenden
 Ehrwürdigen Herren Vorfahren
 Freybergischer INSPECTION
 löblich gestiftete

Wriester = Seegen

Vor ihre nachgelassene
 Wittben und Waisen/
 von

Der ganken
 Ehrwürdigen Fraternität/
 an denen gehaltenen

SYNODIS,

Anno MDCC. den 6. Octobr. und
 Anno MDCCIV. den 3. Sept.

In der Furcht des HErrn/
 reiflich erwogen / wiederholet /
 erneuret

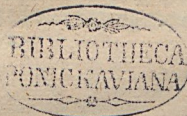
und hernach mit eigenhändiger Unterschrift bestätigt/
 und auff die Nachkommen festgesetzt/
 in diese Ordnung aber gebracht und
 sambt der erlangten Confirmation
 und beygefügten Ehrlichen Rahmen-Bedachtnuß
 der damahls und iso lebenden

Herren Fratrum,

umb besserer Nachricht Willen/
 zum Druck befördert
 von

Christian Gehmann D. Past. und Superintend.
 zu Freyberg.

FRYBERG/
 Gedruckt bey Elias Nicolaus Kuhfuß.



2. Cor. IX. v. 1.

Περὶ μὲν γὰρ τῆς διακονίας τῆς εἰς ἰῶς ἀγίας, παρεσσοί μοι ἐστὶ τὸ γράφειν ὑμῖν. οἶδα γὰρ
τὴν προθυμίαν ὑμῶν.

v. 5, 6.

Ἀναγκάσιοι ἐν ἡγουσίᾳ παρακαλέσαι τὰς ἀδελφάς, ἵνα προέλθωσι εἰς ὑμᾶς, καὶ παρακατα-
πίσωσι τὴν προκατηγελέμενην εὐλογίαν ὑμῶν, ταύτην ἐπιόμενη εἶναι, ἕως ὡς εὐλογίαν, καὶ μὴ ὡς σαρ-
πλεονεξίαν.

Τῶτο δὲ, ὁ σπείρων φειδομένως, φειδομένως καὶ θερίσει· καὶ ὁ σπείρων ἐπ' εὐλογίας, ἐπ'
εὐλογίας καὶ θερίσει.

Jacob. I. 27.

Ⓞρησκέα καθαρά καὶ αἰμῖα Ⓞπαρά ἰῶ θεῶ καὶ Πατρὶ αὐτῆ ἐστίν, ἐπισκέψασθε ὁρφανὸς καὶ
χήμας ἐν τῇ θλίψει αὐτῶν.

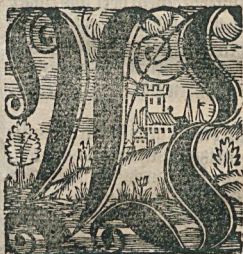


I. N. J!

Verneuerte Stiftung der Geistlichen Wittben und Waisen- Steuer in der Inspection Freyberg.

Caput 1.

§. 1.



Ir erfreuen uns billig / wenn wir uns unserer Gott-
seligen Vorfahrer im Geistlichen Stande / hiesiger In-
spektion Freyberg / Christlichen Eiffer vor die Wohlfarth und Verpflegung derer vor der Welt so gering geachteten armen Pfarr und Schul - Wittben und Waisen / aus ihren hinterlassenen Schrifften / und Büchern / von einer besondern hierüber abgefasseten Stiftung lesen / und wahrnehmen / wie sie sich solcher miserablen Personen Erbarunnings - würdigen Zustande zu Herzen gehen lassen / und Sorge getragen / daß durch der gesambten Priester schafft dieser Inspektion Mildigkeit ein nöthiger Segen gesammlet / und zu ihrem Trost angewendet werde.

§. 2. Denn da sind zur Zeit des andern Superintendenten allhier / Herrn Caspar Zenners Freibergensis, da die Inspection erst in einen gewissen District becircket / und eines und das andere in gute Richtigkeit geordnet worden / Anno 1558. den 28. Junii, besage des hiervon noch verhandenen alten Buchs / die ersten Articul eines Wirben-Rassens abgefasset und eingeführet worden / welche aber nicht lange bestanden / sondern / vermuthlich wegen eingefallener böser unruhiger Zeiten in der Kirche und Policey / balde wieder in Abgang kommen.

§. 3. Hierauff hat der Vierdte Superintendent Herr David Krautvogel / die zurüttete Verfassung wieder in Ordnung gebracht / die dithfalls nöthige Articul mit Fleiß wieder aufgerichtet / dem hochl. Consistorio zu Weissen zur Confirmation, welche annoch / sub dato 14. Octobr. Anno 1589. verhanden / übergeben und alles wieder in guten Standt gerichtet / auch die Statuta von denen Fratibus zu der Zeit / wie auch denen Schulmeistern in Städten dieser Inspection, und denen Blöckern in der Metropoli unterschreiben lassen.

§. 4. Als an dessen Stelle Herr M. Michael Niederstetter kommen / ist eini-
ge Enderung in gewissen Punkten ad marginem, wie noch zusehen / in Synodo, Anno 1603. getroffen / und damit aus E. hochl. Consistorii ertheilter Confirmation geschribt worden / dahero auch die geenderte Verfassung länger nicht / als die Membra einzig gewesen / bestehen können / jedoch sind selbige von Hn. D. Helvico Garthio und Hn. M. Abraham Gensreffio beyden folgenden Superintendenten unterschrieben / und so gut möglich / erhalten worden.

§. 5. Nachdem aber das leidige Kriegswesen im hiesigen Lande alles verderbet / so findet sich keine Nachricht / wie es zu Zeiten Herr D. Pauli Sperlings Superintenden-
denten hiermit gestandten un schineret / daß alles ins stecken gerathen sey / biß der seel. Hr.
D. Sebastian

D. Sebastian Gottfried Starcke Superintendentens Anno 1660. den 9. Octobr. in coauentu Fratrum das Werk wieder erhoben / jedoch in gewissen Punkten eine Ende- rung gethan / und die bishero gang gelegene Stiftung wieder in Gang gebracht / wie die damahls aufgesetzte Articul besagen; auffser daß es weder zur Confirmation noch zu völliger Oblervanz kommen / und hat so wohl an nöthiger ordentlicher Subscription, als genauer Beobachtung der Convention unter denen Membris gemangelt / daß / wo nicht Herr D. Paulus Philippus R. Ober Superintendentens darüber gehalten hätte / es leichte gar wiederumb in Abfall gerathen können.

§. 6. Wann sich dann öftermahls allerhand Difficultäten hierbey ereignet / und es an einem gewissen Grund ermangelt / daß man sich ohne erneuerte Verfassung fer- ner fortzu kommen nicht getrauet / als hat man Ursach gehabt / durch ordentliche Wege / und mit Bewilligung der ganzen Fraternität / alles / so viel möglich / wieder in guten Stand zu richten; nicht der Meynung / als wolten wir unserer löbl. Vorfahren angewandte Mühe und Fleiß / und dabey geführte heilsame Intention zernichten / oder aufheben / oder geringe schätzen / oder uns eines mehrern unternehmen / oder uns klüger düncken lassen / keines wegen; sondern allein daß wir / nach ihren Exempel / gleichwohl auch Hand anlegen / damit denen eingeschlichenen Gebrechen abhelfliche Masse gegeben / einige Punkte nach igtiger Zeiten Beschaffenheit erläutert oder limitiret / und das ganze Werk in Nichtigkeit gesetzt / und dadurch derer sel. Vorfahren löbl. Abschen erreiz- het und auff die Nachkommen fortgestellt werde.

§. 7. Allermaßen hiewon der ganzen Fraternität an beyden gehaltenen Synodis am 6. Octobr. An. 1700. und den 3. Sept. An. 1704. von dem igtigen Superintendenten / mündliche / gleich wie vorher schriftliche Vorstellung gethan / und durch Göttlichen Se- gen / nach überwältigten vielen Schwierigkeiten / endlich so weit gebracht worden / daß mit Einwilligung der gesambten Priesterl. Fraternität ein gewisser Schluß gefasset / die bey dieser Stiftung nöthige Articul in nachfolgende Capita gebracht und damit unserer Christlöblichen Vorfahren sehr gute Intention und gelegter Grund / durch freundliche Confension / erhalten / fortgesetzt und zu derer Wittben und Waisen Trost / in richtigen Gang gebracht worden.

Cap. II.

Von denen Anverwandten dieser Priesterlichen Wittben-Steuer.

§. 1.

SU dieser löblichen Stiftung bekennen sich nochmahls der igtlebende Superin- tendens, das Ministerium in der Stadt Freyberg / die Adjuncti, Pastores, Diaconi und Substituti hiesiger Inspection, in Städten und auff dem Lande / bekräftigten solches mit ihrer Unterschrift. Und durch E. hochlöbl. Ober Con- fistorii Autorität und Confirmation sind alle unsere Nachkommen des Geistlichen Standes in dieser Inspection verbunden / daß Sie sich bey Anritt ihres Amtes unter- schreiben / und ohne Ausnahme / bey dieser Christlichen Stiftung halten / Sie mögen zur Zeit in oder außer dem Ehestande leben / weil hiemit nicht allein auf ihre / sondern auch auff alle andere Priester- Wittben und Waisen der Fraternität zusehen / und der gemeine Nutzen dem privato billig vorgezogen wird.

§. 2. Diemeil aber die Collegæ des Freybergischen Gymnasi von Anfang her bey dieser Stiftung gehalten / und daß Sie darbey ruhig gelassen werden möchten / Erin- nerung gethan / als ist im Synodo bewilligt worden / daß Sie des Herkommens genieß- sen / und als Membra, wenn Sie das ihrige richtig beytragen / erkannt und fernereit gelassen werden sollen.

§. 3. Auch hat der igtige Domglöckner Johann Christoph Strehl bey der löbl. Fra- ternität angehalten / daß / weil seine Vorfahrer auch bey dieser Stiftung gehalten / man Ihm dieses gleichfalls gönnen wolte. In Betrachtung nun / daß der Domglöckner viel

viel zu Dienst der Ehrwürdigen Fraternität thun muß / als ist beliebt worden / Ihn
als ein Membrum bey dieser Stiftung anzunehmen / und darbey zulassen.

§. 4. Daserne ein Membrum dieser Fraternität aus hiesiger Inspection an einen
andern Ort / es sey in oder außer halb Landes / befördert wird / und bey dieser Stiftung
halten wolte / so soll ihm zwar dieses nicht versaget werden ; jedoch soll ein solcher sich deß
halber bey dem Superintendenten schriftlich anmelden / einen Bevollmächtigten dar-
stellen / welcher vor allen Beytrag / und was sonst eines jeden Schuldigkeit erfordert /
zusehen / und allenthalben gute Richtigkeit zu halten angelobe / damit sich jedesmahl
die Adjuncti an demselben erhohlen können.

§. 5. Ueber angeführte Membra andere in diese Fraternität / in oder außer halb der
Inspection aufzunehmen / ist vor rathsam nicht befunden worden / damit das Werk
nicht zu weitläufig / des contribuirens nicht zu viel / und derer Adjunctorum Mühe
nicht allzu groß werde.

Cap. III.

Von dem Brüderlichen Beytrag zu einer gewissen Substanz,
wovon die Priester Wittben Waisen und Erben den zugedachten
Seegen genießen / und dieser Stiftung nöthige Unkosten ge-
nommen werden sollen.

§. 1.

Ach dem Exempel anderer Inspectionen soll ein jeder von obgedachten Mem-
bris, zum Antritt seines Amtes einen Nthl. zu diesen Vermögen steuern-
und beytragen.

§. 2. Dergleichen soll ein jeder thun / weñ er von einem Ort oder Dienst zum
andern befördert wird / oder sonst adscendiret / insonderheit auch die Substitut, wenn
sie völig in dem Amte succediren. Und da einer öftters in seinem Amte mutirte /
soll er dergleichen jedesmahl zuthun und einen Nthl. zuerlegen schuldig seyn.

§. 3. So oft sich in der Fraternität ein Todes-Fall ereignet / haben die Mitgenos-
sen bewilliget / jeder vor sich sechs eben Groschen beyzutragen / allermassen bereits
eingeführet ist / und bisher also gehalten worden.

§. 4. Dem herkommen gemäß / werden jedesmahl aus denen Vermögen derer
Kirchen in Städten und auf dem Lande / und zwar aus einer Matre Vier gr. aus einer
Filia aber zweene Groschen beygetragen und verrechnet. Dieweil aber in andern In-
spektionen ein mehrers eingeführet / als soll dieses Punets halber unterthänigst sup-
pliciret werden / Obes / als ein Allmosen / auf etliche Groschen erhöhet werden könnte ?

(Vermöge Gn Befehls sub dato 12. Februarii Anno 1706. hat E. Hochl. Ober-Consistorium bewil-
liget / daß nunmehr aus einer Matre sechs / aus einer Filia aber drey Groschen / bey jeden To-
desfall derer / so ihres Orths den Kirchen-Beytrag auch genießen / beygetragen werden soll / weßwe-
gen auch Tit. die Hochadel. Herrn Collatores von dem Superintendenten schriftlich begrüßet
worden sind.)

§. 5. Ein jeder von der Fraternität ist verbunden / dabinzutrachten / daß diese Sub-
stanz / ehrlicher Weise / durch freywilligen Beytrag / oder wohlhabender frommer
Christen Vermächtnisse / oder auf andere Weise / vermehret werde / auch so einer oder
ander ohne Wittbe / Kinder / oder unvermögende Erben / selig abgefördert werden sol-
te / ist er vorherd anzulangen / daß er dieses löbliche Gessifft / zu Trost armer nothdürf-
tiger Wittben und Waisen / bedencken / und sich damit ein gutes Andencken bey der
Fraternität stifften möchte.

§. 6. Die weil diese Steuer zu derer Wittben und Waisen Trost und Erleichter-
ung angesehen / als ist vor gut befunden worden / daß Sie / wehrenden halben Gna-
den

den Jahres/ bey ereignenden Todesfällen/ nichts mehr/ wie bißhero geschehen / bey Steuern/ sondern die deputirte Summa ohne Verkürzung genießten/ mit dem Beytrage aber gänglich verschonet werden sollen.

Cap. IV.

Von der Verwaltung dieses Bestiftes.

§. 1.

Die Inspection und Direction dieses Bestiftes hat der Superintendentus, welcher die anziehende Fratres lesset einschreiben / einen Handschlag von ihnen annimbt / die Verstorbene gehöriges Orths einträgt / ein besonderes Protocoll hält/ die Rechnung abnimbt / die Dubia erörtert / die Todesfälle / Convent, Aufzahlungen intimirt und ausschreibet/ derer Wittben Quittungen zum Empfang der Gnaden Gelder subscribiret und sonst alle Förderung thut / damit diese löbliche Stiftung in gutes Aufnehmen gebracht und darinnen erhalten werde.

§. 2. Zu dem Kasten/der zu dem Ende angeschaffet worden/ und auf der Superintendentur stehet/ behalten die Adjuncti die Schlüssel bey sich / und wird derselbe nicht / als nur in aller Gegenwart/ oder zum wenigsten einander gegebener Vollmacht auf- und zu geschlossen/ darinnen aber der Vorrath/ Fundation, Rechnung/ Protocoll und andere Documenta verwahret.

§. 3. Neben dem Archidiacono in Freyberg haben die Adjuncti die Einnahme und Berechnung derer Steuern/ ein jeder in seinem Kreise.

§. 4. Jährlich werden zweene Conventus, der erste Mittwochs nach Quasimodogeniti, der andere Mittwochs nach Michaelis, auf der Superintendentur angestellt/ da die Adjuncti zusammen kommen/ die eingenommene Gelder berechnen/ die Wittben befriedigen / ihre Rechnungen justificiren lassen/ die Aufzahlung in das dazue geordnete Buch eintragen/ die Reste examiniren und die Dubia erörtern lassen / auch sonst dieser Stiftung bestes beobachten.

§. 5. Denen andern Herren Contratribus, sambt und sonders/ insonderheit denen Senioribus stehet allezeit frey/ bey dem Conventu zuerscheinen / und mit anzusehen/ wie mit solchen Vorrath umgegangen werde/ da den ihre bescheidenliche Erinnerungen gar gerne angehört werden sollen.

Cap. V.

Von der Anwendung des zusammengebrachten Vorraths.

§. 1.

Es ist einhelliglich beliebt worden/ daß hinfuro eine Gleichheit gehalten / und das quantum so eine Wittbe mit ihren Waisen u. zugewarten/ daferne der Beytrag aus denen Kirchen darzu kommen achtzig Reichsthaler / einmahl wie das andere gesetzt werden solle/ diejenigen Wittben und Erben aber/ so des Zuschusses aus denen Kirchen arariis nicht fähig/ sollen sich damit/ was derer sambtlichen Zeit ihrer perception verhandene Membrorum Symbola an sechszehen Groschen zusammen jedesmahl betragen / begnügen lassen. Welches denn unter die Wittben und Waisen / gleich wie andere Geistliche Beneficia, per Capita und zugleich Theilen / getheilt werden soll.

§. 2. Davon participiren allein die von denen Anverwandten selbst erzeugete/ nicht aber zugeheirathete Kinder/ es wäre denn/ daß diese auch von Anverwandten dieser Societät erzeugt worden.

§. 3. Hiernächst können auch die Kinder eines Anverwandten/ die in seiner vorigen Ehe/

Ehe/da er schon ein membrum gewesen/erzeuget worden/ nicht aufgeschlossen werden/ sondern sollen so wohl als die Kinder anderer oder dritten Ehe:rc.daran ihren Theil haben.

§. 4. In Ermangelung derer Wittben/und Kinder/sollen gleichwohl die legitimi hæredes zu solcher Aufzahlung zugelassen und mit dem quanto befriediget / jedoch das bey gebeten werden/wosferne es ohne ihren Schaden geschehen könnte/dieser Stiftung davon aus guten Willen etwas innen und genießen zu lassen. Hette es aber der Verstorbene dem Gestifftē vel ex toto,vel ex parte, zu überlassen kräftig versprochen/ so wird denen Erben kein Anspruch darauf verstatet.

§. 5. Damit aber denen Fratribus der Beytrag nicht zu viel kommen und zu beschwerlich werden möchte / ist der Schluß gefasset/das in einem Jahre nicht mehr/ als vier Wittbengelder außgezahlt/und wenn/ nach Gotteswillen/sich mehr Todesfälle ereignen solten / die Auszahlung biß ins folgende Jahr verschoben werden solte. Im Fall aber in einem Jahr weniger als Vier Wittben/ oder gar keine werden solten / ist vor gut befunden worden / dennoch eine Steuer auszuschreiben und einzubringen/damit die/nach Gottes Willen/nachstehende Wittbe/ohne Ausschreibung der Steuer/ desto eher befriediget und die Anverwandte dieses Gestiftes vor diesem Jahr verschonet werden könnten.

§. 6. So einer oder etliche / propter gravia delicta, ab officio removiret werden solten/welches Gott verbitte / hetten aber das ihrige richtig beygetragen / so soll bey der ganzen Fraternität ermesse stehen: Ob und wie viel ihm oder ihnen / wenn sie darumb anhalten würden/aus guten Willen abgefolget werden solte ?

§. 7. Auf diese Liebes Steuer soll kein arrest, oder Anweisung / oder Rechtlicher Anspruch gefasset werden / weil sie aus Freywilligkeit / zu derer armen Priesterwittben und Waisen Trost/ Erquickung und Verpflegung/ nicht aber zu Bezahlung einiger von denen Verstorbenen gemachter Schulden angesehen/ und die Percipientes, bey vor sie es zu ihren Händen empfangen/ keine freye disposition damit haben.

§. 8. Bey der Auszahlung sollen die Percipientes jedesmahl / dem herkommen gemäß/ mit Bewilligung des Superintendenten/einen aus der Fraternität erwählen/ mit bringen/denselben durch einen Handschlag beständigen lassen / und das Geld durch seine Hand empfangen / welcher auch in das Hauptbuch quittiren und auff die Verwendung des Geldes/ unter Wittbe und Kinder/acht haben soll.

§. 9. Was über die Wittbensteuer im Vorrathe verhanden / soll zur gnädigsten Confirmation dieser Legum, zum Kasten/Wücher/Papier und andere Nothdurfft angewendet/jedem Adjuncto aber in Conventu pro labore, itinere & victu zwölf Groschen gereicht und berechnet werden.

§. 10. Solte sich/durch Gottes Segen/der Vorrath vermehren / so soll der Uberschuß/ zu Übertragung derer Membrorum, und unvermeidlicher anderer Nothdurfft der ganzen Fraternität/auf dero Bewilligung/angewendet werden.

§. 11. Wann aber der liebe Gott einen Anverwandten dieser Gesellschaft mit Feuersbrunst oder andern Unfall heimsuchen / und Der selbe sein Unglück der löblichen Fraternität schriftlich zu erkennen geben und dero selben Beyhülffe bittlich suchen würde / so soll auff geschehene Bewilligung/ bey eines jeden guten Willen stehen/was er / nach seinem Vermögen/verehren / und ihm damit in seinen Unfall zustatten kommen wolle.

§. 12. Diese Fundation soll E. hochlöbl. Ober-Consistorio zur Confirmation unterthänigst überreicht / nach deren Erfolg aber / umb begvnehmerer Austheilung Willen/ in Druck gegeben / und einem jeden Membro ein Exemplar zugestellt werden.

Welcher gestalt diese löbliche Foundation zum Effect zu bringen und in beständigen wohlseyn zu erhalten.

§. 1.

Zu förderst werden die Anverwandte dem lieben Gotte dieses Gestifts in ihrem Gebethe mit vortragen/ daß Er solches Vorhaben mit Göttl. Gnaden und Schutz segnen/ allen Schaden und Hindernis abwenden/ und verhüten wolle/ daß es niemahls/ durch des Satans Werkzeuge/ und mancherley Unglück verrücket oder verderbet/ sondern zu Trost und Verpflegung der armen Wittben und Waisen/ auf unsere Nachkommen beständig fortgepflanget und erhalten werden möge.

§ 2. Hiernechst wird E. Hochlöbl. Ober-Consistorii hohe Autorität uns tröstlich zu staten können/ als wohin wir in besondern vorfallenden Difficultäten unsere Zuflucht nehmen/ und wider schädliche Zerrüttung/ auch Ungehorsam/ der sich ereignen möchte/ Hülffe suchen würden. Zu welchem Ende denn diese unsere verneuerte Stiftung zu förderst hochgedachten Collegio zur Confirmation überreicht werden soll.

§ 3. Und gleich wie alle igt lebende und in der Inspection befindliche Membra sich mit ihrer Subscription zu diesen bewilligten Legibus und deren steiffer Haltung verbinden; also soll nicht allein denen igtiger Zeit außer der Inspection lebenden Anverwandten davon Nachricht ertheilet/ und derselben Einwilligung eingehohlet; sondern auch denen/ von dieser Zeit an/ nach Gottes Willen/ in diese Inspection eintretenden obgedachten Personen/ diese Verfassung zum Anfang vorgeleget/ und Sie zu derselben durch eigenhändige Subscription und einen Handschlag in Conventu obligiret/ ihnen auch zu besserer Nachricht jedesmahls ein gedrucktes Exemplar zugestellet werden.

§. 4. Daferne ein und ander sich über verhoffen mit seinem Abtrag sämmtlich finden lassen würde/ soll ihm sein Steuer Zettel des freyen Tischtrunks vom Superintendenten so lange nicht unterschrieben werden/ biß er Richtigkeit getroffen.

§. 5. Ob man nun wohl zu einem jeden das Vertrauen hat/ Er werde es dazue nicht kommen lassen/ sondern vielmehr selber großes Bedencken haben/ einem so Christlöblichen Werke Hinderniß zu verurfachen/ der ganzen Ehrwürdigen Fraternität Verdruß zuerwecken/ an denen armen Wittben und Waisen aber/ mit Verzögerung seiner schuldigen Liebe/ sich zu versündigen/ und damit einen Unsegen auff sein Weib und Kinder zu bringen; jedennoch wenn bey jemand der gleichen Nachlässigkeit verführet werden solte/ so soll derselbe zu seiner Schuldigkeit so schriftlich als mündlich mit allen Ernst ermahnet/ und nach erheischender Nothdurfft vor den Convent gefordert und zur Billigkeit angehalten werden.

§. 6. Allermassen denn endlich zu schlechten Trost derer armen Wittben und Waisen reichen kan/ wenn bey Auszahlung dieser Christlichen Liebes-Steuer/ ihnen die/ vielmahls ohne Ursach gemachte Reste/ völlig abgezogen/ und wie nicht unbillig/ inne behalten werden/ womit wir diese miserable Personen lieber verschonet wissen wolten.

§. 7. Wir ersuchen schließlich alle die jenigen/ die der liebe Gott/ nach unserer Zeit/ in hiesiger Inspection, in diejenige Aempter/ die es mit dieser löblichen Stiftung halten/ auch sich dazue zu bekennen schuldig seyn/ beruffen und setzen wird/ daß Sie sich dieser unserer Verfassung treulich annehmen/ darüber mit allen Ernst halten/ und da der gerechte GOTT/ umb unser Sünden willen/ besorg

sorgliche / unruhige / gefährliche Zeiten und Lauffte verhängen solte (wofür uns GOTT in Gnaden behüte) allen Fleiß ankehren / damit diese Beilage bewahret / und so vielen armen nothleidenden Wittben und Waisen zu gute / in richtigen Gang und Schwang erhalten / oder da es ins siecken gerathen wolte / so bald als möglich wieder in Richtigkeit gebracht werde. Wir können auch anders nicht gedanken / als daß der gerechte Richter alle diejenige / die untreulich darmit umgehen / diese wohlgemeinte Stiftung bößhaftig zerütteln / oder durch ihre Nachlässigkeit und Saumseligkeit verursachen / daß dieselbe in ihrem Wohlstande nicht verbleibe / oder auff andere Art und Weise das Gute verhindern würden / gewislich sünden und ernstlich straffen werde. Welches aber / daß es sich niemahls also zutragen möge / wir herzlich wünschen.

Caput VII.

Von Absicht und Nutzen dieser Stiftung.

§. 1.

Nies / was unsere Christl. übliche Vorfahrer / in erstmahliger Foundation und sodann verschiedene mahl geschehener Renovation dieser Stiftung / gutes intendiret / demselben pflichten wir gänglich bey / und führen dabei kein ander Absichten / als daß unsere Wittben und Waisen hier durch einige Hülffe und Erquickung genießen mögen / sintemahl mehr als zu wohl bekandt / und leider! männiglich vor Augen schwebet / wie elend und jämmerlich derer armen Kirchen und Schuldienner hinter sich gelafene / leben müssen / und wie verächtlich sie von der bösen Welt geachtet werden / welches alle getreue Väter in unsern Stande zu einer nöthigen Vorsorge vor dieselben bewegen soll.

§. 2. Wie denn zugleich die gute Intention dahin gerichtet ist / daß man sich der Verlassenen Wittben und Waisen annehme / ihnen Curatores und Tutores vorschlage und bestetige / sich dazu / wenn es einem oder andern angefallen wird / willig gebe / auch laße und sich gegen dieselbe also bezeuge / wie man wünschet / daß auch denen feindgen mit der Zeit geschehen möge. Dieweil dieses nach S. Jacobi Ausspruch / ein reiner und unbesfleckter Gottes Dienst für Gott dem Vater ist / Die Wittben und Waisen in ihrem Trübsal besuchen.

§. 3. Nicht weniger wird zugleich darauf gesehen / daß wenn geistliche Wittben und Waisen / wie bißweilen zugeschehen pfelet / sich ihrem Stande nicht gemäßen verhalten / wie es S. Paulus 1. Tim. V. 5. 10 erfordert / und ihnen eignet und gebühret / man Ursach und Gelegenheit habe / Sie zuermahnen / und ihrer gebühr / zu ihrem besten / glimpfflich zuerinnern / damit dem Geistlichen Stande dadurch nicht eine Unehre zugezogen werde.

§. 4. Insonderheit wenn die Waisen zu ihrer Erziehung und Anführung zum Studiren oder anderer christlichen Lebensart / sonst keinen Rath und Anleitung haben / so sollen sich die Confratres derselben so ferne annehmen / daß solche arme Kinder zu etwas ehrliches befördert werden mögen.

§. 5. Und wiewohl ein jeglicher ohne dieses seinem francken / schwachen / Alters oder anderer Ursachen halber unvermögenden Collegæ und Fratri mit Christlicher Liebe und Hülffe zu begegnen / schuldig ist / sich auch dessen ein Christlicher Priester und Schul-Diener selbst zubescheiden weiß ; jedennoch verminderung und Nachdruck geben / daß einer dem andern / mit möglicher Sublevation

vation, Rath und That willig erscheinen / und damit andere zu gleichmäßiger Bezeugung veranlassen werde.

§. 6. Dieweil auch der Bittben Last und Noth damit nicht wenig vermehret wird / wenn sie in dem halben Gnaden-Jahre / bey dem verledigten Amtre/ hülflos gelassen werden / so erbieten sich alle Membra dieser Fraternität hierdurch/das Sie / so viel an ihnen / und in ihren Vermögen ist / sonderlich wo sie dazue beschriben sind/ ihnen gar willig zur Hand gehen / und es denen ohne das bekümmerten Bittben / mit vielen difficultiren und ausreden / nicht schwehrer machen / sondern das ihrige zu ihrem Troste gernetzun wollen.

§. 7. Würden Sie / bey ereignenden Trauerfällen / von denen Leidtragenden ersuchet / das Sie ihre Verstorbene / mit ihrem Ampte / zur Erden bestatten helfen oder dem Begängnis beywohnen solten/ so wollen Sie sich / auch ohne Vergeltung/ und ohne alle der Bittben oder derer Leidtragenden Nachbarn Beschwerung / gar willig darzu finden lassen.

§. 8. Endlich verpflichten sich sich / alles was zu guten Vertrauen unter der löblichen Fraternität dienet/ mit allen Fleiß beyzutragen / und dahin zutrachten/ wie diese Christliche Verfassung durch ehrliche und zulässliche Mittel/ gehandhabet / befestiget / vermehret und allenthalben befördert werde.

Hierzue verleihe **GOZ** seinen Seegen/
durch **Christum** /
Amen.



Als Allerdurchlauchtigsten Groß-
mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn
Friedrichs Augusti

Königes in Pohlen ꝛc. Herzogens zu Sachsen / Jü-
lich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des
H. Römischen Reichs Erzmarshalles und Churfürstens /
Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu Meissen auch
Ober- und Nieder Lausitz / Burggrafens zu Magdeburg /
Gefürsteten Grafens zu Henneberg / Grafens zu der
Mark / Ravensberg und Barby / Herrns zum
Ravensstein ꝛc. Unsers Allergnädigsten
Herrns ꝛc.

Wir verordnete Præsident, Rätbe
und Assessoros im Ober- Consistorio ꝛc.
Hiermit thun kund / daß uns vorherste-
hende von dem Ehrwürdigen und Hoch-
gelahrten Herrn Christian Lehmann / der
H. Schrift Doctorn / auch Pfarren
und Superintendenten zu Freyberg / anhero ein-
gesendete erneuerte Stiftung und Leges, den
Wittben und Waisen Fiskus derer in selbige In-
spection gehörigen Geistlichen betreffende / ge-
bürend vorgetragen und unsere Confirmation
darüber gesucht worden.

Wan wir dan darbey kein Bedencken befunden/
Als haben wir diesem suchen statt gegeben und
solche erneuerte Stiftung und Leges, nachdem
davon beyhm Obern- Consistorio vidimirte Abs-
schrift behalten worden / gebetener massen con-
firmiret und bestätiget:

Confirmiren und bestätigen auch Dieselben hier-
mit in allen deren Puncten / Meinungen und In-
halt / und wollen / daß selbigen überall unver-
brüchlich nachgelebet und darwieder nicht gehan-
delt werden solle. Jedoch Uns und Unsern
Nachkommen im Amte / auch sonst männiglichen
an seinen Rechten ohne Schaden.

Urkundlich mit des Obern- Consistorii Inste-
gel besiegelt und gegeben zu Dresden am 12. Fe-
bruarii 1706.



Syllabus Membrorum Reverendæ Fraternitatis

ab Anno 1700. ad 1706.

in Metropoli.

- D. Christianus Lehmannus, Superintendens.
Dn. M. Jacobus Stahlkopfius, Archidiacon. † cui successit
Dn. M. Christophorus Henricus Fischer / t. t. Conc. mat. ad D. Nicol.
Dn. M. Michäel Maurisch / Protecclesiastes ad D. Petri † cui successit
Dn. M. Hieronymus Joachimus VVägerus.
Dn. M. Andreas Beyerus, Protecclesiastes ad D. Nicolai.
Dn. Georgius VVolff, Past. ad D. Jacobi. † cui successit
Dn. M. Georgius Albinus Plattner / antè Diac. Oederanus.
Dn. M. Tobias Liebe Conc. Merid. ad B. Virg. † cui successit
Dn. Samuel Bernhard Kühn / t. t. Past. ad D. Joh. & Barthol.
Dn. M. Sebastianus Godofredus Benevizijs, Conc. matut. ad D. Petri. † cui successit
Dn. M. Reymund Friedricus Rudolphus Janicke / t. t. Conc. Vespert. ad D. Pet.
Dn. M. Paulus Godofredus Röberus, Conc. matut. ad D. Nicolai. antea Conc. Vespert. ad D. Petri.
Dn. Adamus Böhmer / Diaconus ad D. Jacobi.
Dn. Joh. Wolfgang Willius Conc. Vespert. ad D. Pet. antea P. Subst. Bockend.
Dn. Christianus Fritsche / Past. ad D. Joh. & Barthol. antea Gymnasii Freib. Rector.
In Circulo Superiori.
Dn. M. Johann Adam Lange / P. zu Tutzendorff.
Dn. Israel Löfcher / P. zu Cunradsdorff.
Dn. Johann Christian Holzheun / P. zu Krumenhennersdorff. † cui successit
Dn. Johann Heinrich Hengschel.
Dn. Johann Georgius Schulze / P. zu Bieberstein † cui successit
Dn. M. Johann Henricus Winckler.
Dn. M. Johann Jacob Creleman P. zu Keinsberg.
Dn. Johann Christian Töpel / P. zu Dietmannsdorff.
Dn. Christianus Schönert / P. zu Mohorn.
Dn. Johannes Müller P. zu Herzogswalda.
Dn. M. Johann Gottfried Dedekind P. zu Nieder Schöna.
Dn. Michael Biretner / P. zu Naundorff.
Dn. Georgius Müller / P. zu Niederbobritsch. † cui successit
Dn. Johann Heinrich Piller / antea P. zu Kuppendorff.
Dn. Johann Georgius Spieß / P. zu Oberbobritsch. † cui successit filius
Dn. M. Gottfried Spieß / antea B. Parenti Substitutus.
Dn. M. Georgius Pistorius, P. zu Colmnitz. † cui successit
Dn. M. Georgius Abraham Wolff / antea Diac. zu Sanda.
Dn. M. Samuel Theodorus Schönland / t. t. P. zu Dorffhain / nunc Pastor zu Lommatsch / cui successit
Dn. M. Georgius Gottlob Grundig P. zu Dorffhain.
Dn. M. Johann Samuel Adami, P. zu Preßchendorff.
Dn. M. Gottfried Kenzelmann P. zu Burchardsdorff.

Dn.

- Dn. M. Christianus Freyer / r.c. P. zu Dietersbach / nunc P. zu Albertshayn /
 cui successit, post Dn. J. G. Schneidern / nunc Diac. Oederanum,
- Dn. M. Johann Nicolaus Jacobi, P. zu Dietersbach.
- Dn. Christianus Weber / P. zu Frauenstein / Adjunctus.
- Dn. Georgius Fredericus Schulze / Diac. ibid.
- Dn. Paul Gnauck / P. zu Kleinhartmannsdorff.
- Dn. M. Martinus Constantinus Dalichovius, P. zu Kleinhenmersdorff.
- Dn. M. Johann Henricus Homilius, P. zu Hermsdorff.
- Dn. Casparus Sattler / P. zu Nasau.
- Dn. M. Christophorus Fürgang / P. zu Clausnitz / † cui successit
- Dn. Johann Christophorus Fischer.
- Dn. Christianus John / P. zu Gammerswalda. † cui successit filius
- Dn. M. Theophilus Christianus John.
- Dn. M. Johann Caspar Wagner / P. zu Neuhausen.
- Dn. M. Fredericus Ziegler / P. zu Sanda.
- Dn. M. Georg Casparus Taubner / Diaconus ibid.
- Dn. Nicolaus Timmig, P. zu Pfaffroda.
- Dn. M. Johann Matthäus Nebe / P. zu Ober-Neu Schönberg.
- Dn. M. Christophorus Keyser / P. zu Dörnthal.
- Dn. Georgius Fuchs / P. zu Voigtsdorff.
- Dn. Christianus Beuthner / P. zu Dorffchemnitz.
- Dn. M. Johann Georgius Siedler / P. zu Zethau.
- Dn. M. Christianus Crusius, P. zu Helbigsdorff.
- Dn. Paulus Caspari, P. zur Mulda Emeritus.
- Dn. Johann Samuel Clausnitzer / Substitutus,
- Dn. M. Fabianus Pöschel / P. zu Lichtenberg.
- Dn. Georgius Godofredus Benewis / P. zu Weissenborn /
- Dn. M. Andreas Beyer / P. zu Berthelsdorff.
- In Circulo Inferiori.*
- Dn. M. Bartholomäus Wildfeuer / P. zu Erbsdorff Adjunctus † cui successit
- Dn. M. Balthasar Müller / antehac P. zu Siebenlehn.
- Dn. M. David Trübsbach / Diac. zu Erbsdorff † cui successit
- Dn. M. Urbanus Friedrich Kummer.
- Dn. M. Salomon Gottlieb Francke / P. zu Langenau.
- Dn. Johann Christoph Dweck / Pastor zu Gränitz † cui successit
- Dn. Gottfried Hoffmann.
- Dn. Christophorus Zeller / P. zu Großhartmannsdorff Emeritus.
- Dn. M. Gottlob Leschke / Substitutus,
- Dn. M. Christophorus Arnold / P. zu Mittel Sanda.
- Dn. Godofredus Schönherr / P. zu Forchheim.
- Dn. Augustus Timmig, P. zu Löppersdorff.
- Dn. Jacobus Steuber / P. zu Großwaltersdorff.
- Dn. M. Wolfgang Friedrich Graun P. zu Eppendorff.
- Dn. Georgius Michael Pehold / P. zu Galenz Emeritus, Senior.
- Dn. Abraham Dehme / Pastor daselbst.
- Dn. M. Matthäus Friedrich Fritzsche / P. zu Dederan / Adjunctus.

Dn.

Dn. Johann Georgius Schneider / Diac. ibid. antea P. zu Dietersbach.
 Dn. M. Johann Friedrich Voigt / P. zu Franckenstein.
 Dn. M. Sebastian Tobias Starcke P. Emeritus zu Bockendorff.
 Dn. Johann Christian Trommer / P. Substitutus.
 Dn. M. Christian Andreas Weinhold / P. zu Pappendorff.
 Dn. M. Adam Georgius Kademann / P. zu Hainichen Emeritus †.
 Dn. M. Christianus Gellert / Diac. ibid.
 Dn. M. Johann Christoph Biehle / P. Substitutus, ibid.
 Dn. Georgius Döring / P. zu Ringenthal.
 Dn. M. Christophorus Richter / P. Emeritus zu Greiffendorff.
 Dn. M. Ephraim Richter / Filius & Substitutus.
 Dn. M. Salomon Wilcke / P. zu Ehdorff.
 Dn. M. Christianus Valerius Zeise / P. zu Rosswien.
 Dn. M. Abraham Droscht / Diacon. ibid.
 Dn. M. Salomon Brunau P. zu Gleißberg.
 Dn. Augustus Schencke / P. zu Warbach.
 Dn. M. Theodorus Neumeister / P. Substitutus ibid.
 Dn. M. Caspar Gottfried Wischel P. zu Rosen / Adjunctus.
 Dn. M. Gottfried Ernst Müller / P. zu Siebenlehn.
 Dn. Michael Schlegel / P. zu Ober-Brunau.
 Dn. Johann David Förster / P. zu Groß-Schirma.
 Dn. M. Carolus Christophorus Lohde / P. zu Langenhennersdorff.
 Dn. Johann Georgius Villius, P. zu Kleinwaltersdorff.
 Dn. Johannes Rümpler / P. zu Ober-Schönau.

Dni Fratres Extranei, salva cujusque dignitate,

Dn. L. Immanuel Horn / Archidiaconus, Lipsiæ ad D. Thomæ.
 Dn. M. Ernestus Frieder. Schlegel / S. S. Th. Bacc. Inspector zu Baldheim.
 Dn. M. Johann Ernestus Herzog / Primarius Sittaviensis.
 Dn. M. Antonius Simon, P. ad D. Afræ Misenenfis.
 Dn. M. Johannes Knauth, P. zu Dippoltswalda. Adjunctus.
 Dn. M. Samuel Theodorus Schönland / P. zu Lommshach / Adjunct.
 Dn. M. Mauritius Striebel / P. zu Priesnitz.
 Dn. M. Paulus Kriebel / P. zu Lauterbach.
 Dn. M. Johann Christian Röger / P. zu Lengfeld. †
 Dn. M. Johann Wolfgang Kösch / P. zu Zöblitz.
 Dn. M. Johann Henricus Jahn / Diac. zu S. Marienberg.
 Dn. Georgius Gotthelf Freitag / P. zu Vortel-Gersdorff.
 Dn. Christophorus Nitsche / P. zu Grotendorff.
 Dn. M. Christianus Kreyer / P. zu Albertshayn.
 Dn. M. Gottfried Schilling / P. zu Langenbrück.
 Dn. Nicolaus Martini, P. zu Seifersdorff. †

è Collegio Scholastico Gymnasiai Freibergensis.

Dn. M. Johannes Grafius, ConRector Emeritus.
 Dn. M. Samuel Müller / ConRector.
 Dn. Samuel Hase / Tertius.
 Dn. Johann Samuel Beyer / Cantor.
 Dn. Gabriel Francke / Quartus.

* * * * *

X 2956748

Yb
357

J. N. J.
Der von denen in dem HErrn seligruhenden
Ehrwürdigen Herren Vorfahren
Freibergischer INSPECTION

löblich gestiftete

ter-**Seegen**

re ihre nachgelassene
ben und Waisen/

von

Der ganzen
edigen Fraternität/
denen gehaltenen

NODIS,

DCC. den 6. Octobr. und

MDCCIV. den 3. Sept.

er Furcht des HErrn/

ermogen / wiederholet /
erneuret

genhändiger Unterschrift bestätigt/

die Nachkommen festgestellt/

Ordnung aber gebracht und

der erlangten Confirmation

Ehrlichen Nahmen-Bedächtnuß

amahls und iso lebenden

erren Fratrum,

esserer Nachricht Willen/

um Druck befördert

von

nn D. Past. und Superintend.

zu Freiberg.

FRIBERG/

Erwilt bey Elias Nicolaus Kuhfuß.

